

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **53/54 (1909)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

meinen, internationalen Ausstellung zu beteiligen, zu der die wesentlichen Kulturländer eine sehr starke Beteiligung bereits angemeldet haben. Die «Zentralstelle» hat vorläufig den geeigneten Raum für die schweizerische Ausstellung reserviert, muss sich aber schon bis Mitte Januar endgültig entscheiden. Es ist deshalb den Interessenten zu empfehlen, sich unverzüglich um weitere Auskunft an den Generalsekretär der Zentralstelle, Herrn Ed. Boos-Jegher in Zürich zu wenden.

Wasserkraft des Cavagliasco. Die Gemeinde Poschiavo hat an die «Kraftwerke Brusio» auf 50 Jahre die Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft des Cavagliasco vom Lago bianco auf der Berninahöhe bis zu seiner Einmündung in den Poschiavino erteilt. Die Kraftzentrale wird in St. Carlo erstellt. Ausser der einmaligen Abfindungssumme von 20 000 Fr. und einer jährlichen Konzessionsgebühr, die von 5000 Fr. im Jahre 1908 bis auf 19 000 Fr. am Schlusse der Konzessionsdauer ansteigt, stellen die «Kraftwerke Brusio» der Gemeinde 300 PS (220 kw) kostenlos und auf Verlangen weitere 1200 PS zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

Restaurationsarbeiten an der Alhambra.¹⁾ In Madrid ist eine «Gesellschaft der Alhambrafreunde» in Gründung begriffen. Dieser Verein wird die Sorge für die Erhaltung und für eine möglichst vollkommene Wiederherstellung des maurischen Palastes übernehmen und alle notwendigen Arbeiten energisch fördern. Die finanziellen Mittel sollen, soweit die Staatshilfe versagt, durch freiwillige Spenden aufgebracht werden. Die Vereinigung hofft, auch mit der Unterstützung im Auslande lebender Freunde des herrlichen Monumentes rechnen zu können.

Lehrkanzel für Luftschiffahrt in Charlottenburg. Die technische Hochschule zu Charlottenburg hat beim Ministerium das Ansuchen gestellt, einen Lehrstuhl für Luftschiffahrtswissenschaft errichten zu dürfen. Die Errichtung der Professur kann für das nächste Jahr noch nicht in Frage kommen, da in dem Budget, das vom 1. April 1909 bis 1. April 1910 Geltung hat, die erforderlichen Kosten noch nicht eingestellt sind. In Charlottenburg besteht deshalb die Absicht, vorläufig eine Dozentur für Luftschiffahrt zu errichten, um dauernde Fühlung mit der Praxis zu behalten.

Kongress für Heizung und Lüftung in Frankfurt a. M. Juni 1909. Die VII. Versammlung von Heizungs- und Lüftungs-Fachmännern wird im Juni 1909 in Frankfurt a. M. als «Kongress für Heizung und Lüftung» abgehalten werden. An dem Kongresse können alle teilnehmen, die durch ihre Tätigkeit als Fabrikanten oder Ingenieure der Heizungs- und Lüftungstechnik nahe stehen, wie auch alle, die in ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Wirksamkeit ein besonderes Interesse für die Förderung des Heizungs- und Lüftungswesens haben.

Die Freiburger Schlossbergbahn. Der Stadtrat von Freiburg i. B. hat den Ingenieuren *Strub & Peter* in Zürich die Erstellung einer elektrisch zu betreibenden Seilbahn auf den Schlossberg übertragen. Hierbei ist er von der Absicht geleitet, der Bevölkerung das Aufsuchen der auch beim Nebelwetter oft sonnigen Höhe zu erleichtern, wenn auch wie aller Orten solche Neuerung in manche liebe, poesievolle Erinnerung alter Freunde der Stadt an der Dreisam störend eingreifen dürfte.

Ehrung von Dr. J. Epper. Die technische Hochschule München hat dem Chef des eidgenössischen hydrometrischen Bureaus in Bern, Herrn Dr. J. Epper, in Anerkennung seiner Verdienste um Hydrometrie und Hydrographie den Dokortitel ehrenhalber verliehen. Wir beglückwünschen unsern geehrten Kollegen zu solcher Anerkennung seiner hervorragenden wissenschaftlichen Betätigung auf diesem Gebiete, die ihm auch von Seite der Hochschulkreise unseres Nachbarlandes zuteil geworden ist.

Internationaler Verband für die Materialprüfungen der Technik. Zu dem vom 7. bis 11. September d. J. in Kopenhagen abzuhaltenden V. Kongress des Verbandes²⁾ hat der Schweizer Bundesrat die Herren F. Schüle und Dr. P. Weiss, Professoren am eidgen. Polytechnikum abgeordnet.

Schweizerische Bundesbahnen. An Stelle des verstorbenen Herrn Oberst Künzli hat der Schweizerische Bundesrat zum Mitglied des Verwaltungsrates der S. B. B. Herrn Nationalrat Professor Dr. C. Zschokke in Aarau ernannt.

Badische Landesausstellung in Karlsruhe 1912. Die ursprünglich auf das Jahr 1910 geplante badische Landesausstellung ist vom Landesverband der badischen Gewerbevereine aus Zweckmässigkeitsgründen auf das Jahr 1912 verschoben worden.

Gordon-Bennet-Wettfliegen 1909. Die am 24. Januar d. J. im Hôtel Baur en ville zusammentretende VIII. Generalversammlung des Schweizerischen Aeroklubs wird als Haupttraktandum sich mit der Bestimmung des Startorts der Gordon-Bennet-Wettfahrt 1909 zu befassen haben.

¹⁾ Band LII, Seite 186.

²⁾ Band LII, Seite 321.

Konkurrenzen.

Mit Beginn dieses Jahres treten die neuen *Wettbewerbsbestimmungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins* in Kraft. Da in diesen Bestimmungen (abgedruckt in Band LII, Seite 256) auch für die Durchführung der immer häufiger werdenden «engern Konkurrenzen» bestimmte, für die Vereinsmitglieder bindende Vorschriften aufgenommen sind, wird die «Schweizerische Bauzeitung» als Vereinsorgan künftig auch über die Ergebnisse solcher beschränkter Wettbewerbe berichten, soweit sie ihr zur Kenntnis gelangen.

Die Redaktion.

Kasino- und Saalbau Schaffhausen. In einer unter Schaffhauser und in Schaffhausen ansässigen Architekten abgehaltenen engern Konkurrenz für einen Kasino- und Saalbau im ungefähren Kostenbetrage von 130 000 Fr. sind unter neun eingelaufenen Projekten diejenigen der Architekten Prof. Alb. Müller in Zürich und Erwin v. Ziegler in St. Gallen mit zwei II. und der Entwurf des Architekten Hermann Neukomm in Basel mit einem III. Preise bedacht worden.

Neues Schulhaus in Kolliken. An einem engern Wettbewerb zur Erlangung von Plänen zu einem neuen Schulhaus gingen unter neun Bewerbern als Sieger hervor die Architekten von *Arx & Real* in Olten und Zürich, während zwei II. Preise erteilt wurden an die Architekten *Bracher & Widmer* in Bern und *Gebrüder Pfister* in Zürich.

Fassadenpläne für den Baublock zwischen Marktplatz und Glockengasse in Basel (Bd. LII, S. 203). Es sind am 24. Dezember 1908 rechtzeitig 45 Entwürfe eingereicht worden. Zu deren Beurteilung wurde das Preisgericht auf Mittwoch den 30. Dezember einberufen.

Literatur.

Schweizer Kalender für Elektrotechniker. Gegründet von F. Uppenborn, Unter Mitwirkung von Ing. S. Herzog, Zürich und dem Schweiz. Elektrotechnischen Verein herausgegeben von G. Dettmar, Generalsekretär des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, Berlin. Sechster Jahrgang 1909. Erster Teil in Brieftaschenausgabe geb., 521 Seiten mit 239 Figuren im Text, einer Tafel und einer Uebersicht über die Kraftwerke der Schweiz. Zweiter Teil geheftet, 332 Seiten mit 138 Figuren im Text. Zürich, München und Berlin 1909, Druck und Verlag von R. Oldenbourg. Preis zusammen Fr. 6.70.

Der letztjährigen Auflage¹⁾ dieses bekannten und in physikalischer und technischer Hinsicht stets mustergültig dastehenden Kalenders wurde bekanntlich eine vollständige Neueinteilung gegeben; gleichzeitig ist ihr eine eingehende Neubearbeitung verschiedener änderungsbedürftiger Abschnitte zuteil geworden. Da sich jedoch in der letztjährigen Auflage die Neubearbeitung sämtlicher abzuändernder Abschnitte aus Zeitmangel nicht mehr durchführen liess, konnte diese erst in der vorliegenden Auflage abgeschlossen werden. Dieselbe bietet demnach eine Reihe von Neuheiten, die eine eingehendere Besprechung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Im ersten Teil sind die physikalischen und technischen Abschnitte über Magnetismus, Elektrizität und Antriebsmaschinen und im zweiten Teil die Abschnitte über Physik und Mathematik in weitgehendem Masse revidiert worden. Mit den getroffenen Änderungen können wir uns vollkommen befreunden und wollen ausserdem dankend anerkennen, dass einzelne kleinere Unstimmigkeiten der letzten Auflage, die wir seinerzeit¹⁾ zu rügen hatten, beseitigt sind.

Unsere schärfste Kritik wird dagegen herausgefordert durch die Behandlung des Abschnittes über Gesetze, Vorschriften, Normen usw. im ersten Teil des heurigen Kalenders. An die Spitze dieses Abschnittes gehört das schweizerische Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, das in den früheren Auflagen des Kalenders enthalten war, dagegen in der vorliegenden Auflage fehlt; dieses vortreffliche Gesetz, um welches wir mancherorts im Ausland direkt beneidet werden, bildet die Grundlage unseres elektrotechnischen Geschäftslebens. In Ausführung von Art. 3 dieses Gesetzes sind vom schweizerischen Bundesrat unterm 13. November 1903 Spezialvorschriften über die Planvorlagen für elektrische Starkstromanlagen erlassen worden, die in frühern Jahrgängen des Kalenders ebenfalls enthalten waren, in der vorliegenden Auflage dagegen fehlen, trotzdem die Vorschriften unseres Wissens nicht ausser Kraft gesetzt wurden. Weiter sind in Ausführung von Art. 3 des genannten Bundesgesetzes vom schweizerischen Bundesrat unterm 14. Februar 1908 Spezialvorschriften über die Schwachstromanlagen, über die Starkstromanlagen, über elektrische Bahnanlagen und über Parallelführungen

¹⁾ Vergl. Bd. LI, Seite 104.